

**Lieferanten-Rahmenvertrag
zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Anschlussnutzern
im Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) mit elektrischer Energie**

zwischen

Verteilnetzbetreiber

**SSW Netz GmbH
Marienstraße 1
66606 St. Wendel**

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Stromlieferant

XXX

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

1. Vertragsdaten

Für das Übertragungsnetz zuständiger
Bilanzkoordinator: **RWE Transportnetz Strom GmbH**
Betreiber der vorgelagerten Netze: **VSE AG / Pfalzwerke AG**
Vertragsbeginn: **TT.MM.JJJJ**
Bilanzkreisverantwortlicher: **SSSSSSSS**
Bilanzkreis: **AAAAAAAAAAAA**

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Anschlussnehmer angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 2.2 Die Anschlussnutzer (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), mit denen der Lieferant einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat, werden entsprechend Anlage 1 geführt. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der entsprechend Anlage 1 geführten Anschlussnutzer nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages.
- 2.3 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenene Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

3. Grundlagen des Netzzugangs

Die Netznutzung und der Netzzugang erfolgen grundsätzlich entsprechend EnWG § 20 Abs. 1a und die StromNZV §3.

3.1 Begriffe

- Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist derjenige, der mit seiner elektrischen Anlage unmittelbar an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

- Anschlussnutzer

Anschlussnutzer ist derjenige, der den Anschluss zum Zweck des Bezugs oder der Einspeisung elektrischer Energie nutzt.

- Kunde

Kunde im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der elektrische Energie von einem Lieferanten bezieht.

- Netzbetreiber

Natürliche oder juristische Person, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes.

- Netznutzer

Natürliche oder juristische Person, die Energie in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeist oder daraus bezieht.

3.2 Netznutzungsmodell

Die Netznutzung kann nach zwei Modellen erfolgen:

3.2.1. „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Anschlussnutzers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Anschlussnutzers. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

3.2.2. „Netznutzung durch den Anschlussnutzer“:

Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Anschlussnutzers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Anschlussnutzer sind in der Anlage 1 gesondert gekennzeichnet und sind Schuldner des Netzentgeltes und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

4. Voraussetzung der Belieferung

- 4.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Anschlussnutzer ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrags zwischen Anschlussnutzer und Netz-

betreiber. Der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages kann entfallen, wenn die Bedingungen der Anschlussnutzung gesetzlich geregelt sind.

4.2 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Anschlussnutzers, dass ab Beginn der Zuordnung des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Anschlussnutzer besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Anschlussnutzers vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Für die Belieferung von Haushaltskunden versichert der Lieferant die Anzeige der Energiebelieferung nach § 5 EnWG.

4.3 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher des Lieferanten in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind.

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Sub-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Anschlussnutzer in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

5. Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

5.1 Die An- und Abmeldung zum Bilanzkreis erfolgt grundsätzlich nach den Prozessen der Anlage zum Beschluss BK6-06-009 der Bundesnetzagentur zur Darstellung der Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) vom 11.07.2006. Im Falle einer ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur gilt diese. Abweichende Regelungen zur GPKE sind in Anlage 1 festgelegt.

5.2 Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber die von Ihm belieferten Entnahmestellen, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Anschlussnutzer Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Die An- und Abmeldung eines Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.

5.3 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber die erforderlichen Anschlussnutzerdaten sowohl bei An- als auch bei Abmeldung zu einem Bilanzkreis ausschließlich in elektronischer Form (per E-Mail) mit.

5.4 Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten die An- und Abmeldungen spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats (Monat vor Lieferbeginn/Lieferende) und die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten und abgemeldeten Anschlussnutzer. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für die Netznutzung erforderlichen Daten in die Zuordnungsliste. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung im Bilanzkreis des Lieferanten verbindlich.

5.5 Die An-/Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber wird eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

5.6 Änderungen sonstiger wesentlicher Daten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

5.7 Wird die Belieferung eines Anschlussnutzers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Die Abwicklung der Lieferantenkonkurrenz erfolgt gemäß den Prozessen der Ziffer III. 1.4 GPKE bis III. 1.6 GPKE.

- 5.8 Sofern eine Entnahmestelle zu einem Zeitpunkt keinem Lieferanten zugeordnet ist, fällt sie in die Ersatzversorgung oder Grundversorgung.

6. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 6.1 Bei Entnahmestellen mit einem Strom – Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erfolgt die Abwicklung der Strombelieferung über standardisierte Lastprofile. Die Standard – Lastprofile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest und veröffentlicht diese im Internet. Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Standardlastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der **„Regelung zur Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen“ (Anlage 3)**. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Anschlussnutzers auf der Basis von diesen Lastprofilen.
- 6.2 Bei Entnahmestellen mit einem Strom – Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verlangen.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich mit.

7. Messeinrichtungen

Gemäß EnWG § 21b „Messeinrichtungen“ ist der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (Messstellenbetrieb) sowie die Messung der gelieferten Energie, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, Aufgabe des Netzbetreibers.

Der Messstellenbetrieb kann auf Wunsch des Anschlussnehmers von einem Dritten (Messstellenbetreiber) durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Der Messstellenbetreiber hat den Anspruch auf den Einbau einer in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtung. Der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Messstellenbetreibervertrag zu schließen.

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Falls eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. (2) und (3) getroffen wurde, wird dieser Vertrag entsprechend angepasst.

- 7.1 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Der Messstellenbetreiber stellt die für die Messung und bei lastganggemessenen Entnahmestellen die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 7.2 Bei lastganggemessenen Entnahmestellen erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel täglich. Auf Wunsch des Lieferanten übermittelt der Netzbetreiber die Daten wöchentlich oder monatlich. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer jeweils abgeschlossenen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrag.

7.3 Für die Fernauslesung müssen beim Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.4 Für Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten oder nach Absprache vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzer, bei Beendigung des Rahmenvertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen oder den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

7.5 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Bereitstellung, die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt.

7.6 Der Lieferant kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

7.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung einer Abnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2006.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7.8 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 7.7 Anwendung.

7.9 Bei überspannungsseitig angeschlossenen Entnahmestellen mit unterspannungsseitiger Messung werden die unveränderten Original-Messwerte (Primärwerte) vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt und zur Bilanzierung verwendet. Für nicht erfasste Trafoverluste wird

ein mengenmäßiger Aufschlag gemäß „Preisregelung Rahmenvertrag“ (**Anlage 2**) berechnet, der in der Netzentgeltrechnung als separate Rechnungsposition ausgewiesen wird.

8. Datenaustausch, Datenverarbeitung

- 8.1 Der Datenaustausch erfolgt gemäß den Fristen der GPKE. Im Falle einer ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur gelten diese.
- 8.2 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 8.3 Bei Lastprofilkunden gemäß Ziffer 6.1 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Anschlussnutzer erforderlichen Daten spätestens 28 Tage nach Jahresverbrauchsablesung mit.
- 8.4 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Werte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.
- 8.5 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

9. Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 9.1 Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. rechnerisch ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
- 9.2 Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus der „**Preisregelung Rahmenvertrag**“ (**Anlage 2**).
- 9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang aller erforderlichen Zählwerte.

10. Entgelte/Preisanpassung

- 10.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung Netznutzung sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag ein Entgelt entsprechend den von dem Netzbetreiber im Internet veröffentlichten Preisen und der **Anlage „Preisregelung Rahmenvertrag“**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 10.2 Es wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der elektrischen Anlagen mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß den von dem Netzbetreiber im Internet veröffentlichten Entgelten.
- 10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.
- 10.4 Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- 10.5 Änderungen von Netzentgelten wird der Netzbetreiber entsprechend § 27 StromNEV auf seiner Internetseite veröffentlichen. Die Entgelte treten zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde in Kraft. Auf Anfrage teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Netzentgelte schriftlich mit. Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie CO₂-Abgaben bzw. Steuern.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 10.6 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-G-Aufschläge gemäß KWK-G vom 19.03.2002 (zuletzt geändert am 22.09.2005) sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

Unterschreitet der Durchschnittspreis der elektrischen Energie (inkl. Netznutzung) den Grenzpreis der Konzessionsabgabenverordnung (KAV vom 09.01.1992, in der Fassung vom 22.07.1999, § 2 Abs. 4, zuletzt geändert durch die Niederspannungsanschlussverordnung) so

ist hierüber ein schriftlicher Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, etwa durch ein Wirtschaftsprüferstat, zur Verfügung zu stellen.

- 10.7 Alle Entgelte unterliegen dem Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

11. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 11.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 10 bei Lastprofilkunden jährlich, bei Anschlussnutzern mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.
- 11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Die Abrechnung erfolgt über das Verfahren per Lastschrifteneinzugsverfahren oder per Banküberweisung mit Terminstellung.
- 11.3 Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen sind nur zulässig wenn
- sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen oder
 - im Fall der Feststellung der Unrichtigkeit der Rechnung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 11.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 12.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- 12.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, bemüht sich der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung zu benachrichtigen.

Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Anschlussnutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diese mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbart haben. Der Anschlussnutzer der auf eine ununterbrochene Stromversorgung angewiesen ist, hat selbst Abhilfemaßnahmen vorzunehmen (z.B. USV-Anlagen).

Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 12.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 12.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Anlagen des Anschlussnehmers vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 12.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 12.1 und 12.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 12.6 Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung gemäß § 24 (Abs. 3) NAV auf schriftliches Verlangen des Lieferanten unterbrechen. Der Netzbetreiber wird nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen. Für eine unberechtigte Unterbrechung der Anschlussnutzung haftet der Lieferant gegenüber dem Anschlussnutzer. Der Auftrag zur Sperrung wird über ein vom Netzbetreiber bereitgestelltes Formular erteilt. Dieses stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung. Die Preise für eine Sperrung sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

13. Haftung

- 13.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des **§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)** in der Fassung vom 07.11.2006. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 13.2 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 13.3 Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ist für Sachschäden ausgeschlossen, bleibt im Übrigen aber unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14. Sicherheitsleistung

- 14.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 14.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf

der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

15. Laufzeit und Kündigung

- 15.1 Der Rahmenvertrag tritt entsprechend Ziffer 1 (Vertragsbeginn) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 10.5 bleibt unberührt.
- 15.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code 2006 ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 16.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 16.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 16.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 16.7 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind in der **Anlage 4** aufgeführt.

17. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Einzelheiten zum Kundendatenaustausch
Anlage 2	Preisregelung Rahmenvertrag
Anlage 3	Regelungen zur Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen
Anlage 4	Ansprechpartner, Anschriften etc.
Anlage 5	Vordruck „Unterbrechung der Anschlussnutzung“

St. Wendel, den Ort, Datum

SSW Netz GmbH Lieferant